



HEUTE

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
Zl. 93.961-2c/68

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich	
Eing.	- 9. SEP. 1968
Zl.	93/2 - 71 / Aussch.

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 11.7.1968, mit dem die Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 neuerlich abgeändert wird (7. Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle)

Zu Zl. 93 ex 1968
vom 11. Juli 1968

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n

=====

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 11. Juli 1968, mit dem die Gemeindebeamtenehaltsordnung 1958 neuerlich abgeändert wird (7. Gemeindebeamtenehaltsordnungs-Novelle), nicht zu erteilen und die 8-wöchige Einspruchsfrist verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung sah sich zu dieser Vorgangsweise aus den gleichen Erwägungen veranlaßt, wie im Fall des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 11. Juli 1968, mit dem das Niederösterreichische Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz neuerlich abgeändert wird (GVBG.-Novelle 1968). Der Gesetzesbeschluß bezeichnet nämlich in Art. IV Abs.2 den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Form einer Vollzugsklausel. Die verfassungsrechtliche Problematik einer solchen Bestimmung wurde in dem ho. Schreiben betreffend die genannte GVBG.-Novelle 1968 dargestellt. Die Bundesregierung gibt der Erwartung Ausdruck, daß die Landesregierung ehestens dem Landtag die Regierungsvorlage eines Landesgesetzes vorlegen wird, mit dem Art. IV Abs.2 des Gesetzesbeschlusses abgeändert wird. Andernfalls behält sich die Bundesregierung vor, den Antrag auf Aufhebung dieser Bestimmung beim

Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 140 B.-VG. zu stellen.

Außerdem wird auf folgendes aufmerksam gemacht:

Art. I Z.1 des Gesetzesbeschlusses bestimmt, daß zum Gehalt "auch die dem Gehalt gegebenenfalls zuzuschlagende und für den Ruhe-(Versorgungs-)genuß anzurechnende Zulage gemäß § 43 Abs.5 der Gemeindebeamten-dienstordnung 1960" gehört. Bei dieser Zulagenach § 43 Abs.5 der Ge-meindebeamten-dienstordnung handelt es sich um Personalzulagen für Mehrdienstleistungen für leitende Gemeindebeamte, die in Hundertsätzen des Gehaltes bemessen werden. Durch diese Bestimmung wird eine Neben-gebühr, und zwar eine Mehrleistungsvergütung, zum Bestandteil des Gehaltes erklärt und von einem im Besoldungsrecht des Bundes bisher ausnahmslos aufrecht erhaltenen Grundsatz, nämlich daß Nebengebühren nicht Bestandteil des Gehaltes oder des Monatsbezuges sind, abgegangen. Diese Bestimmung führt in weiterer Folge dazu, daß diese Personalzu-lagen für Mehrdienstleistungen bei der Bemessung der Sonderzahlungen zu berücksichtigen sind und zur Gänze Bestandteil des ruhegenuß-fähigen Monatsbezuges sind. Dies kommt auch im Bericht des gemein-samen Kommunal-Ausschusses und Verfassungs-Ausschusses des nieder-österreichischen Landtages zum Ausdruck.

6. September 1968
Für den Bundeskanzler:
A d a m o v i c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Landsknecht

~~Amte der n. ö. Landesregierung
Einlaufstelle~~

~~9. SEP. 1968~~

~~Bearb.~~

~~Beilagen: 0
Stempel:~~

./.